

5. Berufsschullehrer als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten.
Berufsschullehrer, die als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten eingesetzt sind, erhalten je nach Umfang der von ihnen zu leistenden Arbeiten wöchentlich bis zu vier Abminderungsstunden. Für mehr als vier Abminderungsstunden ist ein Antrag an das Staatssekretariat für Berufsausbildung über den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einzureichen.

6. Berufsschullehrer als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle.
Berufsschullehrer, die als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle tätig sind, erhalten wöchentlich zwölf Abminderungsstunden.

§ 4

Abminderungsstunden sind an die jeweilige Funktion und an die damit beauftragte Person gebunden; sie dürfen nicht übertragen und müssen im vorgesehenen Zeitraum genommen werden. Für alle nicht im § 3 aufgeführten Funktionen dürfen Abminderungsstunden nicht gewährt werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

**Erste Anweisung
zur Anordnung zur Regelung der Tätigkeit von
Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres.**

Vom 16. Oktober 1954

Auf Grund der Anordnung vom 16. Oktober 1954 zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres (GBl. S. 851) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung

Als Tätigkeit während der Schulferien gilt für jeden Berufsschullehrer:

- Studieneinsatz (48 Stunden),
- Arbeit in den Unterrichtskabinetten,
- Arbeit in der Bibliothek,
- Arbeit an Lehr- und Anschauungsmitteln,
- Arbeit für die Planung und Organisation des Unterrichts und des Lehrjahres usw.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Anordnung

Im Umfange der im Stundenplan der Schule für den Lehrer vorgeschriebenen Zeiten gelten als erfüllte Unterrichtsstunden:

planmäßige Wanderungen, Filmbesuche, angewiesene Ernteeinsätze (außer solchen, die während der Herbstferien erfolgen), Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen, Arbeitstagungen im Staatssekretariat für Berufsausbildung, Ausfälle durch nachgewiesene Krankheit, gesetzliche Feiertage, sofern sie zeitmäßig in den planmäßigen Unterricht fallen.

§ 3

Zu § 2 Abs. 2 Buchstaben b und c der Anordnung

Für Lehrer mit 1. bzw. ohne Lehrerprüfung dürfen die Wochenpflichtstunden nur dann vom Jahresmittel (§ 2 Abs. 1 Buchstaben b und c) abweichend festgesetzt werden, wenn die Qualifikation der Lehrer das gestattet und ihre Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 4

Zu § 2 Abs. 5 der Anordnung

(1) Überstunden dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bis zur Höhe von 120 Stunden im Jahr von voll ausgebildeten Berufsschullehrern und Lehrern mit

1. Lehrerprüfung erteilt werden, und zwar nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, und Genehmigung durch den Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. bei Betriebsberufsschullehrern durch die jeweils zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung. Dabei dürfen die Mindeststunden nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a und b (22 bzw. 20 Stunden) nur bis zu je drei Stunden und die Höchststunden (26 bzw. 24 Stunden) nur um je eine Stunde erhöht werden.

(2) Sind Lehrer nicht nach der im § 2 Absätze 2 und 3 vorgeschriebenen Stundenzahl im Unterricht eingesetzt, so hat die Berufsschule die freien Lehrerstunden nach Unterrichtsfächern gegliedert dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu melden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfaßt die freien Lehrerstunden aus dem Kreisgebiet und regelt den Ausgleich. Ist dieser nicht möglich, so sind die freien Lehrerstunden nach Unterrichtsfächern gegliedert dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu melden.

(4) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, regelt innerhalb seines Wirkungsbereiches den Ausgleich der freien Lehrerstunden. Freie Lehrerstunden, die nicht auszugleichen sind, müssen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, Abteilung Unterricht, gemeldet werden.

§ 5

Zu § 3 Ziff. 3 der Anordnung

Bei der Berechnung der Stundenabminderung ist die günstigste Verkehrsverbindung zugrunde zu legen.

Von der Wegezeit, die der Wanderlehrer in einer Woche insgesamt benötigt, ist die Zeit abzusetzen, die er wöchentlich aufwenden mußte, um von seiner Wohnung in die Stammberufsschule und zurück zu gelangen.

§ 6

Zu § 3 Ziff. 4 der Anordnung

Weibliche Lehrkräfte, denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ein Hausarbeitstag zusteht, erhalten wöchentlich eine Abminderungsstunde.

Die in einem Monat gewährten vier Abminderungsstunden entsprechen im Zeitumfang der Arbeitszeit, die für einen Hausarbeitstag für Berufsschullehrerinnen im